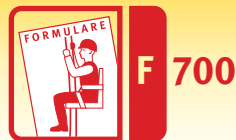


# Anzeige der Inbetriebnahme eines hochziehbaren Personenaufnahmemittels



An die Berufsgenossenschaft/Unfallkasse

---

---

Firmenstempel:

## Betr.: Betrieb von hochziehbaren Personen- aufnahmemitteln

Entsprechend der DGUV Regel 101-005 Hochziehbare Personenaufnahmemittel (bisher BGR/GUV-R 159) zeigen wir hiermit die beabsichtigte Personenbeförderung an und machen dazu folgende Angaben.

## Angaben zur Einsatzstelle:

Bezeichnung und Betriebsort: \_\_\_\_\_

---

Art der Einsatzstelle: \_\_\_\_\_

Art der Arbeiten, für welche die Personenbeförderung erforderlich ist: \_\_\_\_\_

Beginn der Personenbeförderung: \_\_\_\_\_

Ende der Personenbeförderung: \_\_\_\_\_

## Angaben zum Hebezeug:

Hersteller: \_\_\_\_\_

Typ: \_\_\_\_\_ Baujahr: \_\_\_\_\_

Fabrik-Nr.: \_\_\_\_\_

### Für Krane:

Nachweis der Sachverständigenprüfung und Mängelbeseitigung als Anlage beigefügt ja/nein

Nachweis der Sachkundigenprüfung (befähigte Person) und Mängelbeseitigung als Anlage beigefügt ja/nein

### Für Winden:

Bescheinigung der Bauartprüfung oder Sachverständigenprüfung als Anlage beigefügt ja/nein

Nachweis der Sachkundigenprüfung (befähigte Person) und Mängelbeseitigung als Anlage beigefügt ja/nein

## Angaben zum Personenaufnahmemittel:

Hersteller: \_\_\_\_\_

Typ: \_\_\_\_\_ Baujahr: \_\_\_\_\_

Fabrik-Nr.: \_\_\_\_\_

Arbeitskorb  Personenförderkorb  
 Arbeitsbühne  Arbeitssitz  Sonstiges

Nachweis der Bauartprüfung oder Sachverständigenprüfung als Anlage beigefügt ja/nein

Nachweis der Sachkundigenprüfung (befähigte Person) und Mängelbeseitigung als Anlage beigefügt ja/nein

Liegt für das Personenaufnahmemittel beziehungsweise für die gesamte Einrichtung eine Bescheinigung über die Bauartprüfung oder Sachverständigenprüfung nicht vor, müssen eine Zeichnung und eine geprüfte statische Berechnung diesem Schreiben als Anlage beigegeben werden. Bei erneutem Einsatz eines solchen Personenaufnahmemittels genügt der Hinweis auf die vorhergehende Einsatzstelle.

## Erklärung

Die DGUV Regel 101-005 Hochziehbare Personenaufnahmemittel (bisher BGR/GUV-R 159) wird eingehalten und ist dem Aufsichtführenden ausgehändigt.

Es sind folgende, von der DGUV Regel 101-005 Hochziehbare Personenaufnahmemittel abweichende sicherheitstechnische Regelungen vorgesehen:

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel)

Mitglieds-Nr.: \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter/in: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_